

Haushaltsrechnung
des
Landes Sachsen-Anhalt
für das
Haushaltsjahr 2005

Band 1

Inhaltsverzeichnis

Band 1

Einführung

Abschnitt A - Haushaltsrechnung

Abschlussbericht

Gesamtrechnung

Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht

Rechnungen über die Einzelpläne

- 01 Landtag von Sachsen-Anhalt
- 02 Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
- 03 Ministerium des Innern
- 04 Ministerium der Finanzen
- 05 Ministerium für Gesundheit und Soziales
- 06 Kultusministerium - Wissenschaft und Forschung -

Band 2

Rechnungen über die Einzelpläne

- 07 Kultusministerium - Bildung und Kultur -
- 08 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
- 09 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt – Bereich Landwirtschaft –
- 11 Ministerium der Justiz

Band 3

Rechnung über die Einzelpläne

- 13 Allgemeine Finanzverwaltung
- 14 Ministerium für Bau und Verkehr
- 15 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt – Bereich Umwelt -
- 16 Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt
- 20 Hochbau

Anlagen I bis XIII

Abschnitt B - Vermögen und Schulden 2005 -

Vorbemerkungen

- I. Grundvermögen
- II. Finanzvermögen
- III. Nachweisungen der Verschuldung sowie Bürgschaften des Landes

Einführung

Mit dieser Haushaltsrechnung legt die Landesregierung durch den Minister der Finanzen gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) dem Landtag Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sowie das Vermögen und die Schulden des Landes im Haushaltsjahr 2005. Die Haushaltsrechnung zeigt auf, wie sich der Vollzug des Haushalts im Vergleich zu den Haushaltsansätzen entwickelt hat. Sie dient somit der Rechnungslegung darüber, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Die Haushaltsrechnung bildet die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag.

Die Rechnung für 2005 enthält im

Abschnitt A	die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
-------------	--

Abschnitt B	das Vermögen und die Schulden.
-------------	--------------------------------

Nach § 84 LHO ist der Haushaltsrechnung ein Abschlussbericht beizufügen, in dem der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss zu erläutern sind.

A Haushaltsrechnung - Abschlussbericht gem. § 84 LHO

1. Aufstellungsgrundlage für die Haushaltsrechnung

Der Haushaltsrechnung 2005 liegt das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2005/2006 (HG 2005/2006) vom 28. Januar 2005 (GVBl. S. 58) sowie der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan zu Grunde.

Die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Landes richtet sich nach § 86 der Landeshaushaltsordnung sowie den dazu im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassenen Verwaltungsvorschriften.

2. Formelle Gestaltung

2.1 Die Zweckbestimmungen und die Haushaltsvermerke in Spalte 3 der Haushaltsrechnung stimmen mit denen des Haushaltsplans überein. Die Haushaltsvermerke sind in das au-

tomatisierte Verfahren zur Aufstellung der Haushaltsrechnung mit einbezogen worden und unter der Zweckbestimmung zu den jeweiligen Titeln ausgedruckt. Die Haushaltsvermerke sind in drei Gruppen eingeteilt und für Zwecke der maschinellen Verarbeitung mit *, ** oder *** besonders gekennzeichnet.

- 2.2 In der Spalte 12 der Haushaltsrechnung sind die Mehr- und Minderausgaben gegenüber dem Gesamtsoll bei den entsprechenden Titeln erläutert worden, soweit sich nicht nach der Zweckbestimmung dieser Titel eine Begründung erübrigt oder die Abweichung aus den Haushaltsvermerken erkennbar ist oder sich auf § 8 HG 2005/2006 und § 20 LHO stützt. Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben werden nicht erläutert, wenn die Beträge 25.000 € je Titel nicht übersteigen. Sofern die Abweichung für einen Titel mit einem Gesamtsoll über 500.000 € nicht mehr als 10. v. H. beträgt, ist eine Erläuterung ebenfalls nicht notwendig.
- 2.3 Zur Vermeidung ständig gleichbleibender Wiederholungen zu jedem einzelnen Kapitel wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der Titel, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO für gegenseitig deckungsfähig erklärt sind, in den Anlagen V und VI dargestellt wurden. In die gegenseitige Deckungsfähigkeit sind unter Berücksichtigung von Haushaltsvermerken und Verstärkungsmitteln die entsprechenden Haushaltsüberschreitungen einbezogen worden.
- 2.4 Die gemäß § 8 HG 2005/2006 gegenseitig deckungsfähigen sächlichen Verwaltungsausgaben sind in der Anlage VII nachgewiesen.

3. Besonderheiten des Haushaltsjahres 2005

- 3.1 Die Erstellung der Übersichten in der Haushaltsrechnung 2005 erfolgte im Rahmen des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Haushaltsrechnung (DHR).
Die vom Land erworbene Basissoftware DHR wurde gemäß den Anforderungen der LHO des Landes Sachsen-Anhalt sowie den Vorgaben durch den Landtag angepasst.
- 3.2 Der Jahresabschluss 2005 ist auf der Grundlage des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Kassenwesen (DKW) sowie des Moduls DOGRO Haushaltsmittelbewirtschaftung (DHB) durchgeführt worden. Die Übertragung der Kassenreste von 2005 nach 2006 erfolgte entsprechend der zum Einsatz gekommenen Standardsoftware Profiskal für alle offenen Sollstellungen und Überzahlungen.

Die Überzahlungen (Ist übersteigt das Anordnungssoll) wurden in früheren Jahren im alten Kassenverfahren (MHR) nicht in das neue Haushaltsjahr übertragen. Im Kassenverfahren DKW hingegen werden nunmehr Überzahlungen von 2005 nach 2006 als Ist in das neue Haushaltsjahr übertragen.

Entsprechend § 25 Abs. 1 LHO ist der für die Haushaltsrechnung ausschlaggebende Abschluss das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO). Die Ergebnisse im DOGRO-Kassenverfahren DKW wurden somit als führendes Verfahren und als maßgebliche Ist-Daten angesehen. Sie sind Bestandteil der Haushaltsrechnung geworden.

3.3 Die Erwirtschaftung der im Einzelplan 13 ausgebrachten globalen Minderausgabe im Kapitel 1302 Titel 972 01 wurde sichergestellt. Der Nachweis erfolgt in Anlage XIII. Die globalen Minderausgaben bei den Landesbetrieben wurde teilweise erwirtschaftet. Der Nachweis erfolgt in der Anlage XIII.

3.4 Entsprechend § 9 Haushaltsgesetz 2005/2006 werden bei den nachfolgend aufgeführten Einrichtungen Formen der Budgetierung und Flexibilisierung angewandt:

- Landeszentrale für politische Bildung (Kapitel 02 11)
- Landespolizei (Kapitel 03 20)
- Geoinformationswesen (Kapitel 0341)
- Staatliche Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 03 42)
- Oberfinanzdirektion und Finanzrechendzentrum (Kapitel 0405)
- Finanzämter (Kapitel 0406)
- Oberfinanzdirektion - Besitz und Verkehrssteuerabteilung, Bezügeverwaltung und Landeshauptkasse Dessau (0407)
- Martin- Luther- Universität Halle – Wittenberg (Kapitel 06 04)
- Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design Halle (Kapitel 0606)
- Otto- von- Guericke Universität Magdeburg Kapitel 06 11)
- Fachhochschule Magdeburg (Kapitel 06 15)
- Hochschule Anhalt (FH), Hochschule für angewandte Wissenschaften (Kapitel 0616)
- Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) (Kapitel 0617)
- Fachhochschule Merseburg (Kapitel 06 18)
- Fachhochschule Altmark (Kapitel 06 20)
- Landesamt für archäologische Denkmalpflege (Kapitel 07 83)

Diesen Kapiteln wurden durch Haushaltsvermerke folgende Budgetierungs- und Flexibilisierungsinstrumente eröffnet, sofern nicht in den einzelnen Kapiteln Einschränkungen vorgesehen sind:

1. abweichend von § 20 Abs. 1 LHO – volle Deckungsfähigkeit innerhalb der Hauptgruppen und zwischen den Hauptgruppen.
2. abweichend von § 45 LHO – volle überjährige Verfügbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel.

4. Abschlussergebnis

4.1 Rechtsgrundlage und Darstellung

Für den Abschluss der Haushaltsrechnung gelten die Vorschriften der §§ 82 und 83 LHO. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Bund und Ländern fordert die auf § 40 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) beruhende Vorschrift des § 83 LHO die Darstellung folgender verschiedener Abschlussergebnisse:

4.1.1 das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO)

Das kassenmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Summe der Isteinnahmen und der Summe der Istaussgaben. Die Summen setzen sich aus den Titelbeträgen der Spalte 4 der Rechnungen der Einzelpläne zusammen.

4.1.2 das kassenmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 1 b LHO)

Das kassenmäßige Gesamtergebnis ist das um die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre erweiterte kassenmäßige Jahresergebnis. Im Haushaltsjahr 2005 ist das kassenmäßige Jahresergebnis zugleich das kassenmäßige Gesamtergebnis.

Bei der Darstellung der kassenmäßigen Ergebnisse bleiben im Gegensatz zu der Darstellung der rechnungsmäßigen Ergebnisse im Haushaltsabschluss die aus Vorjahren übertragenen sowie am Schluss des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste unberücksichtigt. Der kassenmäßige Abschluss enthält außerdem die Berechnung des Finanzierungssaldos. Diese Berechnung gibt Aufschluss darüber, wie sich die Ist-

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt - nach Abzug der Tilgungen für allgemeine Deckungsmittel - (Kapitel 1325 Titel 325 01 und 325 02)	998.195.052,45 €		
Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken (Obergruppe 35)	4.184.217,20 €		
Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	<u>-,- €</u>		1.002.379.269,65 €
verbleibende Isteinnahmen		=	<u>9.224.062.667,82 €</u>
b) Summe der Istaussgaben davon ab:		=	10.226.441.937,47 €
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (Obergruppe 59)	-,- €		
Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcken (Obergruppe 91)	5.630.038,57 €		
Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages (Obergruppe 96)	<u>-,- €</u>	=	5.630.038,57 €
verbleibende Istaussgaben		=	<u>10.220.811.898,90 €</u>
c) Finanzierungssaldo (verbleibende Isteinnahmen abzüglich verbleibende Istaussgaben)		=	- 996.749.231,08 €.

4.1.3 Das rechnungsmäßige Jahresergebnis nach § 83 Nr. 2 d LHO:

In das Haushaltsjahr 2005 wurden übertragen:

Einnahmereste	=	158.873.097,11 €
Ausgabereste	=	174.756.765,21 €
Saldo	=	- 15.883.668,10 €

In das Haushaltsjahr 2006 werden übertragen:

Einnahmereste	=	161.314.479,34 €
Ausgabereste	=	143.233.096,56 €
Saldo	=	18.081.382,78 €

Aus diesen beiden Salden ergibt sich ein

Unterschied von 2.197.714,68 €

der dem kassenmäßigen Jahresergebnis

(vgl. 4.1.1) von 0,00 €

gegenüberzustellen ist, so dass das rechnungs-

mäßige Jahresergebnis ein Ergebnis ausweist

von 2.197.714,68 €.

4.1.4 Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ist nach

§ 83 Nr. 2 e LHO zu ermitteln aus dem kassen-

mäßigen Gesamtergebnis (vgl. 4.1.2) von 0,00 €

und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2005

zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste

(vgl. 4.1.3) von 18.081.382,78 €

mithin 18.081.382,78 €

Im rechnungsmäßigen Gesamtergebnis sind die rechnungsmäßigen Jahresergebnisse der Vorjahre enthalten. Auf die einzelnen Haushaltsjahre bezogen, weisen diese unter Berücksichtigung der in die Rechnung des folgenden Haushaltsjahres eingestellten kassenmäßigen Jahresergebnisse der Vorjahre aus.

rechnungsmäßige Jahresergebnisse:

Jahr	Betrag - in Euro -
2005	2.197.714,68
2004	- 62.388.425,33
2003	- 386.902.417,83
2002	- 81.366.916,45
2001	-107.192.424,40
2000	-90.226.567,21
1999	- 113.336.915,23
1998	- 31.674.929,41
1997	- 148.576.757,16
1996	108.789.975,21
1995	- 400.987.270,76
1994	157.727.618,79
1993	133.269.877,46
1992	- 46.411.373,44
1991	- 115.296.358,17

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis für 2005 hat sich somit gegenüber 2004 um 2.197.714,68 € von - 15.883.668,10 € auf 18.081.382,78 € verändert.

4.2 Erläuterung

Nach § 25 Abs. 1 LHO ist der für die Haushaltsrechnung ausschlaggebende Abschluss das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO).

Dieses weist - wie im einzelnen unter 4.1.1 dargestellt - keinen Überschuss oder Fehlbetrag aus. Die Haushaltsrechnung 2005 ist ausgeglichen abgeschlossen.

4.2.1 Haushaltssoll, Gesamtsoll

Das Haushaltssoll des Haushaltsjahres 2005 ist durch die in Nr. 1 genannten Haushaltsgesetze auf folgende Beträge festgestellt worden:

	Haushaltseinnahmen - in € -	Haushaltsausgaben - in € -
	10.160.636.500,00	10.160.636.500,00
Durch die aus dem Haushaltsjahr 2004 übernommenen Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe von	158.873.097,11	171.561.573,93
ergibt sich folgendes Gesamtsoll (Rechnungssoll 2005)	10.319.509.597,11	10.332.198.073,93

Die Einnahmen und Ausgaben aus Haushaltsresten sind gemäß § 71 Abs. 3 LHO zusammen mit den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2005 bei den jeweiligen Titeln des Haushaltsplans gebucht worden.

4.2.2 Einnahmen und Ausgaben des kassenmäßigen Jahresergebnisses

Das Soll bei den Einnahmen beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	10.160,6 Mio. €
Die Isteinnahmen belaufen sich auf	rd.	<u>10.226,4 Mio. €</u>
demnach ergeben sich Mehreinnahmen von	rd.	<u>65,8 Mio. €</u>

Der Gesamtbetrag der Mindereinnahmen ergibt sich als Saldo zwischen Mehreinnahmen und Mindereinnahmen und ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Das Soll bei den Ausgaben beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	10.160,6 Mio. €
die Istausgaben belaufen sich auf	rd.	<u>10.226,4 Mio. €</u>
demnach ergeben sich Mehrausgaben von	rd.	<u>65,8 Mio. €</u>

Der Gesamtbetrag der Minderausgaben ergibt sich als Saldo zwischen Mehrausgaben und Minderausgaben und ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Aus Mehreinnahmen von	65,8 Mio. €
und Mehrausgaben von	<u>65,8 Mio. €</u>
ergibt sich ein Saldo von (vgl. 4.1.1)	<u>0,0 Mio. €</u>

Das kassenmäßige Jahresergebnis ist damit ausgeglichen.

4.2.3 Nettokreditaufnahme

Die entsprechend § 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2005/2006 veranschlagte Nettokreditermächtigung von 953.532.600 € einschl. der Ermächtigung gem. § 6 HG 2005/2006 in Höhe von 150.000.000 € der zusätzlichen Kreditaufnahme wurde in Höhe von 998.195.052,45 € in Anspruch genommen. Die Restkreditermächtigung in Höhe von 125.219.822,35 € wurde nicht nach 2006 übertragen (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 1 LHO).

4.2.4 Haushaltsreste

Zu den durch das Haushaltsgesetz festgestellten Einnahmen und Ausgaben treten die am Ende des vergangenen Haushaltsjahres gebildeten und in Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2005 im einzelnen ausgewiesenen Haushaltsreste (Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe). Einnahmereste und Ausgabereste erhöhen, Minus-Einnahmereste und Vorgriffe vermindern die Einnahmen und Ausgaben laut Haushaltsplan.

In das Haushaltsjahr 2006 werden Einnahmereste in Höhe von 161.314.479,34 € übertragen. Die Einnahmereste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

Epl.	Einnahmereste am Schluss des Haushaltsjahres 2005 - € -
13	161.314.479,34
Summe	161.314.479,34

Bei den Ausgaberesten handelt es sich um in den Vorjahren bei übertragbaren Bewilligungen veranschlagte Ausgaben, die bis zum Schluss des Haushaltsjahres

2005 nicht geleistet waren und über die nach § 45 LHO im Haushaltsjahr 2006 noch verfügt werden kann.

In das Haushaltsjahr 2006 werden Ausgabereste in Höhe von 143.233.096,56 € übertragen. Die Bildung und Übertragung der Ausgabereste für die gemäß § 19 LHO übertragbaren Ausgaben wurde grundsätzlich auf der Grundlage des § 45 LHO sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften durchgeführt. Die Zulässigkeit der Bildung von Ausgaberesten entsprechend VV Nr. 4 zu § 45 LHO wurde im einzelnen geprüft.

Übertragene Ausgabereste insgesamt 143.233.096,56 €

Die Einwilligung zur Bildung und Übertragung des Ausgaberestes erfolgte, weil folgende haushaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt wurden:

Haushaltsrechtliche Grundlage		Betrag
VV Nr. 4.1 zu § 45 LHO in Verbindung mit VV Nr. 4.4 zu § 45 LHO	Der Zweck der Ausgabe dauert fort und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind entsprechende Einnahmen eingegangen bzw. werden noch eingehen und eine erneute Veranschlagung in einem späteren Haushaltsjahr erscheint nicht zweckmäßig (der alleinige Eingang von Einnahmen führte nicht zur Bildung von Ausgaberesten).	135.881.067,43 €
VV Nr. 4.1 zu § 45 LHO in Verbindung mit VV Nr. 4.2 LHO	Der Zweck der Ausgaben dauert fort und Zahlungsverpflichtungen wurden eingegangen, für die im folgenden Haushaltsjahr Ausgaben nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind.	7.352.029,13 €

Die Ausgabereste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

<u>Epl.</u>	Ausgabereste am Schluss des Haushaltsjahres 2005 - in € -	Ausgabereste am Schluss des Vorjahres - in € -
01	0,00	0,00
02	42.637,00	117.835,44
03	9.556.447,02	8.702.922,74
04	0,00	260.961,47
05	8.673.135,30	6.195.176,55
06	77.265,60	15.833.375,31
07	8.282.224,82	7.601.182,42
08	1.480.000,00	78.144.203,85
09	15.831.835,80	38.862.731,63
11	206.661,30	284.336,32
13	92.779.133,11	400.000,00
14	2.962.257,45	15.366.720,25
15	1.099.084,00	2.959.384,72
16	0,00	0,00
20	2.242.415,16	27.934,51
Summe	143.233.096,56	174.756.765,21

Darin sind folgende Ausgabereste enthalten, die auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 LHO für die jeweilige Zweckbestimmung aus dem Haushaltsjahr 2004 in das Haushaltsjahr 2006 weiterübertragen wurden:

Kapitel	Titel	Betrag (in €)
0309	547 68	249.936,95
0982	533 61	2,51
2055	712 64	15.042,19
Summe:		264.981,65

Eine Weiterübertragung von Einnahmeresten erfolgte nicht.

Schwerpunktmäßige Erläuterungen zu den Ursachen und der Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten

Kapi- tel/TGr.	Maßnahmen	Betrag (in €)	Erläuterung
	budgetierte Ein- richtungen	13.280.272,53	Auf der Grundlage der Festlegungen im § 9 Haushaltsgesetz wird den Kapiteln durch Haushaltsvermerke die volle überjährige Verfügbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel eröffnet, sofern nicht in den einzelnen Kapiteln Einschränkungen vorgesehen sind.
	Für die gemäß § 9 Abs. 2 Lotto- Toto-Gesetz zweckgebunden zu verwendende Konzessionsab- gabe	3.955.374,89	Der Zweck der Ausgabe dauert fort. Es handelt sich um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die Einnahmen des Monats Dezember aus der Konzessionsabgabe sind nicht Bestandteil der Ausgaben geworden. Abschnitt XIII Nr. 3 Haushaltsführungserlass 2005 vom 27.12.2004 (MBI. LSA S. 108).
1303	Strukturfonds- förderung des Europäischen Fonds für regio- nale Entwicklung (EFRE III) Pro- grammzeitraum 2000 -2006	26.665.873,08	Zur sachgerechten Abwicklung des Operationellen Programms 2000 - 2006 ist die Übertragung der Mittel zwingend erforderlich. Die Deckung erfolgt durch Bildung eines Einnahmerestes.

Kapi- tel/TGr.	Maßnahmen	Betrag (in €)	Erläuterung
1304	Strukturfonds- förderung des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2000 - 2006	52.455.958,07	Zur sachgerechten Abwicklung des Operationellen Pro- gramms 2000 - 2006 ist die Übertragung der Mittel zwin- gend erforderlich. Die De- ckung erfolgt durch Bildung eines Einnahmerestes.
0907/65	Zuwendungen der EU im Pro- grammzeitraum 2000 - 2006 zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum	13.664.321,85	Zur sachgerechten Abwicklung des Operationellen Pro- gramms 2000 - 2006 ist die Übertragung der Mittel in TGr. 65 zwingend erforderlich. Die Deckung erfolgt auf Grund be- reits eingegangener Einnah- men aus dem Gesamthaus- halt.
14 03/63	Förderung des öffentlichen Per- sonennahver- kehrs nach dem Regionalisie- rungsgesetz	2.055.579,19	Der Zweck der Ausgabe dau- ert fort. Es handelt sich um Ausgaben aus zweckgebun- denen Einnahmen vom Bund, zur Sicherstellung einer aus- reichenden Bedienung der Bevölkerung mit Nahverkehrs- leistungen nach den Bestim- mungen des Regionalisie- rungsgesetzes.

4.2.5 Vorgriffe

Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben, d. h. bei Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie bei im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben (§ 19 Abs. 1 LHO), mussten nach § 37 Abs. 6 Satz 1 LHO auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck als Vorgriff angerechnet werden.

In der Rechnung 2005 sind 691.154,48 € Vorgriffe (Minus-Ausgabereste in Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne) enthalten, davon bei:

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	- in € - Betrag
0320	613 01	Zuweisungen an Kommunen für Verkehrs- überwachung	2.911,93
0521	684 61	Zuschüsse an den Landessportbund	653.412,69
0905	683 04	Zuschüsse an landwirtschaftliche Unterneh- men nach dem Gesetz zur Modulation	3.939,51
0907	685 66	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	25.785,04
1502	429 82	Nicht aufteilbare Personalausgaben	5.105,31
Summe			691.154,48

Ausnahmen von der Vorgriffsregelung waren nach § 37 Abs. 6 Satz 2 LHO grundsätzlich möglich. Das Ministerium der Finanzen hat für das Haushaltsjahr 2005 in keinem Fall zugelassen, dass Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben nicht auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen sind.

4.2.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die gemäß § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtags bedürfen, sind in der Haushaltsrechnung in Spalte 11 ausgewiesen und in der Anlage I dieser Haushaltsrechnung besonders begründet. Daneben sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Art, Entstehungsgrund und Deckung in den Bemerkungen zur Anlage I aufgeschlüsselt.

In der Anlage I betragen die über- und außer- planmäßigen Ausgaben	237.961.353,31€
Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Ausgaben	83.467.402,34 €
außerplanmäßige Ausgaben	153.802.796,49 €
Vorgriffe	691.154,48 €.

Neben den in der Anlage I ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind weitere Mehrausgaben entstanden, die aus dem Gesamthaushalt zu decken waren. Bei diesen Mehrausgaben handelt es sich insgesamt um 181.548,49 €, denen das Ministerium der Finanzen gemäß § 37 LHO zugestimmt hat.

Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Ausgaben	181.548,49 €
außerplanmäßige Ausgaben	-,-- €.

Diese Beträge sind in Anlage III der Haushaltsrechnung zusammengestellt und begründet.

Über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die gemäß § 38 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtags bedürfen, sind in der Anlage II b der Haushaltsrechnung ausgewiesen und besonders begründet.

In der Anlage II b betragen die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen 68.659.338,06 €.

Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	64.482.181,06 €
außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	4.177.157,00 €.

Die Darstellung der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2005 erfolgt gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in der Anlage II a der Haushaltsrechnung.